

Blaubandbärbling Management- und Maßnahmenblatt	
1 Metainformationen	
1.1 Dokument	Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version	Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018
1.4 Ziele dieses Dokumentes	<ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.
2 Artinformationen	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe	Blaubandbärbling (Blaubandgründling)
2.2 Wissenschaftlicher Name	<i>Pseudorasbora parva</i> (Temminck & Schlegel 1846)
2.3 Status, Verbreitung und Datenlage	<p>Status in Deutschland: In den meisten Bundesländern in Deutschland gilt der Blaubandbärbling als etabliert (lediglich in den Stadtstaaten Berlin und der Hansestadt Bremen ist dies nicht der Fall). (Nehring 2016)</p> <p>Nach Deutschland gelangte die Art zwischen den 1960er und 1980er Jahren vermutlich zeitgleich mit der Einfuhr von Graskarpfen. Der Blaubandbärbling stammt ursprünglich aus China, Ostasien. Betroffene Lebensräume sind alle stehenden und fließenden Gewässer mit Ausnahme der alpinen Regionen. Bevorzugt werden strömungsberuhigte Fließgewässerbereiche und Stillgewässer mit guter sommerlicher Erwärmung und Pflanzenbewuchs. Die Art ist aufgrund breiter Temperatur- und Sauerstoffgehaltstoleranz sehr anpassungs- und widerstandsfähig. (Wiesner et al. 2010)</p> <p>In Baden-Württemberg wurde wiederholt beobachtet, dass bereits etablierte Bestände mit hoher Individuendichte innerhalb kurzer Zeit vollständig zusammenbrachen. Die genauen Ursachen hierfür sind unbekannt. Es besteht Forschungsbedarf.</p> <p>Status und Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage</p> <p>Datenlage: gesichert</p>
2.4 Wesentliche Einbringungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	<p>Einfuhrpfad: Teichwirtschaft, Fischerei, Zierfischhandel.</p> <p>Ausbringungspfad: durch Aussetzen und Freilassen.</p> <p>Ausbreitungspfad: Fischzuchtbetriebe, Angelfischerei, Zierfischhandel; eigenständige Ausbreitung entlang von Fließgewässern und Kanälen (Scheibner et al. 2015).</p>

3 **Nachteilige Auswirkungen**

- Nahrungskonkurrenz mit einheimischen Fischarten und starke Prädation (Zooplankton, Wirbellose und Fischlaich). (Nehring et al. 2015)
- Blaubandbärblinge können unter bestimmten Bedingungen Nutzfischen Verwundungen zufügen, vor allem bei Massenvorkommen in Winterteichen (vgl. www.lfl.bayern.de/ifi/karpfenteichwirtschaft).

4 **Maßnahmen**

4.1 Ziele des Managements

- Ziel bei flächenhafter Verbreitung ist die Populationskontrolle nach Art. 19 der VO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
- Ziel bei vereinzelt Vorkommen ist die Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung.

4.2 Managementmaßnahmen

Die Art ist bereits weit verbreitet und gilt in Deutschland als etabliert. Eine vollständige Entnahme ist unrealistisch und nicht umsetzbar. Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist daher darauf gerichtet, eine Ausbreitung auf nicht betroffene Gewässer zu verhindern. Gleichzeitig kann zur Kontrolle der Art das Abfischen besiedelter Gewässer durchgeführt werden.

M 1: Öffentlichkeitsarbeit

Aufklärung der Öffentlichkeit insbesondere der Fischzüchter und Händler über die Rolle des Blaubandbärblings sowie zur Gefahr für die Umwelt, insbesondere zur Verhinderung der unerwünschten Ausbringung durch illegales Freilassen.

Aufwand und Wirksamkeit: Geringer Aufwand, geringe Kosten; die Wirkung wird als gut angesehen (Multiplikatoren-Wirkung).

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine

Erfolgskontrolle: Nicht möglich

M 2: Schulung

Unterstützung von Schulungen der Fischwirte und Angelsportvereine zum Thema invasive Fisch- und Krebsarten. Gegebenenfalls einbinden der Thematik in die Lehrpläne.

Aufwand und Wirksamkeit: Relativ geringe Kosten entstehen für die Fortbildung selbst. Die Wirkung wird als gut angesehen (Multiplikatoren-Wirkung).

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine

Erfolgskontrolle: Nicht möglich

M 3: Kontrolle der ungewollten Einbringung durch Besatzmaßnahmen

Kontrolle bei Besatzmaßnahmen, um die weitere Ausbringung des Blaubandbärblings zu verhindern (insbesondere beim Besatz mit Mischfisch und Futterfisch).

Aufwand und Wirksamkeit: Die Wirksamkeit wird als relativ hoch angesehen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine

Erfolgskontrolle: Dokumentation der Anzahl von Kontrollen und der Fundquote von Blaubandbärblingen bei Kontrollen.

M 4: Fischteiche/ Teichwirtschaften

Bei Nachweisen der Art in fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen soll beim Ablassen des Wassers eine Entnahme der Tiere erfolgen. Im Rahmen des Managements soll untersucht werden, ob eine Abschirmung der Zu- und Abläufe in Einzelfällen möglich und sinnvoll ist, sofern eine Besiedelung über die Zu- und Abläufe stattgefunden hat oder eine weitere Ausbreitung verhindert werden soll.

Aufwand und Wirksamkeit: Der zusätzliche Aufwand der Entnahme ist im Einzelfall abzuschätzen. Durch die Anwendung von geeigneten Fangmethoden für diese kleinen Fische ist ein hoher Arbeitsaufwand zu erwarten. Die Wirkung kann nach örtlichen Gegebenheiten stark variieren. Zusätzlich fallen Arbeitsaufwand und Kosten für eine tierschutzgerechte Beseitigung an.

Wirkung auf Nichtzielarten: Eine Gefährdung für andere Arten ist bei der Entnahme der Tiere nicht zu erwarten.

Erfolgskontrolle: Dokumentation der Anzahl von Kontrollen und der Funde von Blaubandbärblingen.

M 5: Umgang mit Blaubandbärbling-Beifängen

Blaubandbärblinge, die als Beifänge im Zuge von Fangaktionen bzw. Monitoring (Forschung etc.) oder im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung gefangen werden, sollen entnommen werden. Kooperation mit der Fischereibehörde.

Aufwand und Wirksamkeit: Der zusätzliche Aufwand (für tierschutzgerechte Tötung und Beseitigung) wird als gering eingeschätzt, kann im Einzelfall allerdings, je nach Menge an gefangenen Tieren variieren. Die Wirksamkeit variiert.

Wirkung auf Nichtzielarten: Eine Gefährdung für andere Arten ist nicht zu erwarten.

Erfolgskontrolle: Nicht möglich

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Spezielle Hinweise: Kooperation mit den Fischereirechtsinhabern bzw.

Fischereiausübungsberechtigten zur aktiven Mitarbeit an den Maßnahmen.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)

- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S
- Nehring, S., Rabitsch, W., Kowarik, I. & Essl, F. (Hrsg.) (2015): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere. BfN-Skripten 409: 138-139 222 S.
- Scheibner, C., Roth, M., Nehring, S., Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G. & Winter, S. (2015): Managementhandbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 2: Wirbellose Tiere und Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 141 (2): 709 S.
- Thiel, R. & Thiel, R. (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs. Freie und Hansestadt Hamburg: 54-55.
- Wiesner, C., Wolter, C., Rabitsch, W. & Nehring, S. (2010): Gebietsfremde Fische in Deutschland und Österreich und mögliche Auswirkungen des Klimawandels. BfN-Skripten 279: 192 S.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

„Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des stA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.“